

	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/1417/2011-2016/1	Vorlagenbearbeitung: Martin Stappel
Aktenzeichen: UB-149-231	Federführung: Stabsstelle Umwelt, Energie	Datum: 06.10.2016

Energie-Erzeugungsgesellschaft im Rheingau-Taunus-Kreis; hier: endgültige Fassung der Anstaltssatzung (Stand: September 2016)

Beratungsfolge Gemeindevorstand Bau-, Umwelt- und Sozialausschuss Haupt- und Finanzausschuss Gemeindevertretung	Behandlung nicht öffentlich öffentlich öffentlich öffentlich
--	---

Beschlussvorschlag:

1. Der als Anlage 1 dieser Beschlussvorlage beigefügte Entwurf der Satzung der „Anstalt für Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus“ wird beschlossen.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Kostenbeteiligung der Gemeinde Niedernhausen in jedem Falle deutlich unter 10.000 EUR liegen wird.

Reimann
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkung:

Teilhaushalt: 531001
Sachkonto / I-Nr.:
Auftrags-Nr.:

Sachverhalt:

I. Mit Beschluss vom 23.09.15 hat die Gemeindevertretung Niedernhausen die Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) mit weiteren Kommunen des Rheingau-Taunus-Kreises beschlossen. Die zu gründende AöR soll sich sodann an der SolarProjekt Rheingau-Taunus GmbH (SPRT) beteiligen.

Der Gemeindevorstand wurde beauftragt, die Gründung der AöR zu vollziehen.

In Umsetzung des bereits getroffenen Beschlusses wurde der der ursprünglichen Beschlussvorlage beigelegte Satzungsentwurf vervollständigt und der Kommunalaufsicht zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat sich in der Folge auch mit dem Regierungspräsidium Darmstadt als Obere Kommunalaufsichtsbehörde abgestimmt.

Als Ergebnis dieser Abstimmungen sind Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Satzungsentwurf notwendig geworden, welche überwiegend formale Anforderungen betreffen. Weiterhin wurden noch bestehende Lücken des ursprünglichen Entwurfs - so z. B. Name der Anstalt und beteiligte Kommunen - ergänzt.

Wesentliche Änderungen sind:

1. Name der Anstalt

In dem nunmehr vorliegenden Satzungsentwurf wurde der Name der zu gründenden AöR ergänzt. In Anlehnung an die zukünftige Firmierung der SPRT soll die AöR den Namen „Anstalt für Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus“ tragen. Durch den Namen wird zum einen der regionale Bezug auf den Rheingau-Taunus-Kreis, zum anderen auch die Fokussierung auf den Bereich erneuerbare Energien deutlich. Durch den Zusatz „Anstalt“ wird der Bezug zu einer Anstalt des öffentlichen Rechts hergestellt, was ein klares Unterscheidungsmerkmal zu der zukünftigen Firmierung der SPRT bietet.

2. Anpassung des Zwecks der Anstalt

Der Zweck der Anstalt war nach dem bisherigen Satzungsentwurf ausschließlich darauf ausgerichtet, eine Beteiligung an der SPRT zu halten. Um hinreichend deutlich zu machen, dass es sich bei dem Zweck der Anstalt um einen nach § 121 Abs. 1a HGO privilegierten Zweck, nämlich um eine Betätigung im Bereich der erneuerbaren Energien handelt, wurde der Zweck neu gefasst. Der Zweck der Gesellschaft wurde nun synchron zu der Regelung des § 121 Abs. 1a HGO gefasst und die Beteiligung an der SPRT stellt dabei eine Möglichkeit zur Zweckerreichung dar.

3. Streichung von § 8 und Neuregelung in § 7 des Satzungsentwurfs

Die im ursprünglichen Entwurf in § 8 verorteten Aufgaben der Gemeindevertretung wurden gestrichen und (teilweise) nach § 7 der Satzung überführt. Die ursprünglich vorgesehene Regelung war an der Anstalt des öffentlichen Rechts nach der HGO orientiert und ist auf eine gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts nach dem KGG nicht übertragbar. Dies insbesondere aus dem Grund, dass es bei der gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts nicht **eine** Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung sondern **mehrere** gibt. Aus diesem Grund tritt an die Stelle „der“ Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung der Verwaltungsrat.

Über die in § 7 Abs. 5 vorgesehenen Einstimmigkeitserfordernisse, welche denen des § 29a Abs. 6 KGG entsprechen, wird eine hinreichende Kontrolle sichergestellt. Weiterhin wird durch § 7 Abs. 6 des jetzigen Satzungsentwurfs nochmals klargestellt, dass die Verwaltungsratsmitglieder nach § 29b Abs. 4 KGG weisungsgebunden sind, womit die Kontrolle durch die Stadtverordnetenversammlungen bzw. Gemeindevertretungen der Träger jederzeit sichergestellt wird.

Ebenso wird durch die Regelung in § 7 Abs. 7 das „Vetorecht“ einer Anstaltsträgerin betreffend ein Projekt im eigenen Gebiet dargestellt. Hierüber ist auch der Beschluss der Gemeindevertretung Niedernhausen zur Ablehnung von Windkraftanlagen durchsetzbar, soweit diese auf dem Gebiet der Gemeinde Niedernhausen geplant würden.

II. Mit Stand 15. September 2016 wurde weiterer formaler Änderungsbedarf aufgrund einer geänderten Zahl der teilnehmenden Kommunen mitgeteilt:

Da nicht alle in der bisherigen Anstaltssatzung der AöR genannten 13 Kommunen des Rheingau-Taunus Kreises einen positiven Beschluss über die Gründung und Teilnahme an der AöR herbeiführen konnten, ist eine Gründung der AöR auf Basis der bereits im Gemeindevorstand beschlossenen Vorlage vom 21.03.2016 nicht möglich. Es ist zwingend erforderlich, dass alle in der Satzung der AöR genannten Kommunen auch die entsprechenden Beschlüsse herbeigeführt haben.

Im Einvernehmen mit den verbleibenden 11 Kommunen des Kreises ist jetzt beabsichtigt, dass die AöR zunächst mit nur 9 Kommunen in 2017 gegründet werden soll und die restlichen Kommunen zu einem späteren Zeitpunkt beitreten können. Aus Anlass der neuen Sachlage wurden die im Weiteren beschriebenen Satzungsänderungen vorgenommen. Hierdurch soll das Procedere des Beitritts weiterer Kommunen klarer und transparenter werden. Ebenfalls wurde auf Grund von Rückfragen einiger Kommunen in der Vergangenheit eine erläuternde Ergänzung in die Satzung eingefügt, die ebenfalls im Weiteren beschrieben werden.

1. Änderung: Teilnehmende Kommunen

Folgende Kommunen wollen die AöR gründen und sind in der Satzung genannt:

- Stadt Bad Schwalbach
- Gemeinde Heidenrod
- Stadt Idstein
- Gemeinde Kiedrich
- Stadt Lorch
- Gemeinde Niedernhausen
- Stadt Oestrich-Winkel
- Stadt Taunusstein
- Gemeinde Walluf

2. Änderung: Bestellung des Vorsitzenden des Vorstand in §4 (2)

Es wird jetzt ausdrücklich festgelegt, dass der Verwaltungsrat neben der Bestellung des Vorstands auch die Bestellung des Vorsitzenden des Vorstands durchführt.

3. Änderung: Beitritt zur AöR in §11 (1) in Verbindung mit einer neuen Anlage 2 zur Satzung der AöR

Es wird jetzt festgelegt, dass der Beitritt zur AöR jeweils am 1. Januar und am 1. Juli eines Jahres möglich ist. Darüber hinaus wird das Beitrittsprozedere wie folgt genauer erläutert und eine Anlage 2 der Satzung der AöR beigefügt:

Der zu erwerbende Anteil / Anteil am Stammkapital bestimmt sich nach der Einwohnerzahl der beitretenden Gebietskörperschaft im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl der bereits an der AöR beteiligten Gebietskörperschaften. Für die Bestimmung der Einwohnerzahlen ist jeweils auf den Stichtag 31. Dezember 2012 abzustellen. Durch den Beitritt erhöht sich nicht die Summe der Einlagen in der AöR, sondern es verringert sich der Anteil der bereits an der AöR beteiligten Gebietskörperschaften im Verhältnis ihrer Beteiligung. Die von der Verringerung Ihrer Anteile betroffenen Gebietskörperschaften haben einen Anspruch auf einen Ausgleich in Geld gegen die erwerbende Gebietskörperschaft in Höhe des verlustig gegangenen Wertes des Anteils. Anlage 2 enthält ein Berechnungsbeispiel. Weitere Einzelheiten können durch eine separate Aufnahmevereinbarung festgelegt werden.

Eine neue Anlage 2 wurde der Satzung der AöR beigefügt, die an Beispielen erläutert, wie Ausgleichszahlungen zu berechnen sind, wenn zu einem späteren Zeitpunkt weitere Kommunen der AöR beitreten. Für jede Kommune, die zu einem späteren Zeitpunkt der AöR beitrifft, erhält die Gemeinde Niedernhausen somit einen Anteil ihrer ursprünglichen Einlage zurück.

4. Änderung: Einfrieren des Kaufpreises für 2 Jahre in §11 (5) sowie redaktionelle Änderungen in §11 (5)

Folgender Satz wird in §11 (5) eingefügt:

Während eines Zeitraums von zwei Jahren ab Gründungsdatum wird unwiderleglich vermutet, dass es zu keiner Veränderung der Bewertung im Verhältnis zur Gründung gekommen ist

Das bedeutet, dass Kommunen, die nicht zu den Gründungskommunen gehören, innerhalb von 2 Jahren nach Gründung der AöR mit denselben Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Einlagenhöhe der AöR beitreten können, als wenn sie bereits zur Gründung beigetreten wären.

Darüber hinaus wird in §11 (5) im ersten Satz das Wort „der“ durch das Wort „des“ und das Wort „Einlage“ durch das Wort „Ausgleichs“ ersetzt.

Darüber hinaus wird in §11 (5) am Ende des zweiten Satzes die Ergänzung „und ist in Anlage 1 unter „Einlage“ genannt“ eingefügt.

5. Änderung: Anlage 1 wurde geändert – Höhe der Einlage

Die Anlage 1 der Satzung der AöR wurde hinsichtlich der jetzt 9 teilnehmenden Gründungskommunen geändert. Die Höhe der Einlage für die Gemeinde Niedernhausen beträgt 7.419,17 € und ist zum Gründungstermin fällig.

Die Änderungen des Satzungsentwurfs erfordern aufgrund rechtlicher Anforderungen eine bestätigende Beschlussfassung nach § 51 Nr. 6 HGO über die nun vorliegende Satzungsfassung, weshalb der vorgeschlagene Beschluss zu erlassen ist.

III. Hinweis zum Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.09.15 in Hinblick auf die Kostenbeteiligung der Gemeinde Niedernhausen:

Die Gemeinde Niedernhausen beteiligt sich an der AöR auf Basis ihrer Einwohnerzahl im Verhältnis zur Einwohnerzahl der Gesamtheit aller beitretenden Kommunen im Rheingau-Taunus-Kreis gemäß den Anlage 1 und 2 der Satzung der AöR. Die Einlage der Gemeinde Niedernhausen beträgt nunmehr zunächst 7.419,17 EUR.

Im o. g. Beschluss wurde die Kostenbeteiligung der Gemeinde Niedernhausen auf maximal 10.000 EUR begrenzt. Die oben genannte Einlagehöhe ist der Maximalbetrag, der sich ggfs. 2017 durch den Beitritt von zwei weiteren Kommunen noch verringern kann. Damit wird die Höchstgrenze von 10.000 EUR in jedem Falle **deutlich unterschritten**.

Martin Stappel
Umweltbeauftragter

Anlage:

Anstaltssatzung (endgültige Fassung vom 15.09.2016 mit zwei Anlagen zur Kostenbeteiligung)